



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
80327 München

An alle Fachober- und Berufsoberschulen in
Bayern

die Ministerialbeauftragten für die
Beruflichen Oberschulen in Bayern
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI-BO9200-1-7a.42 148

München, 16.07.2020
Telefon: 089 2186 2517
Name: Herr Liebl

Informationen zum Schuljahr 2020/21

Anlage: „Grundsätze für den Distanzunterricht“

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

ein außergewöhnliches Schuljahr neigt sich dem Ende, in dem uns allen – an den Schulen, in der Schulaufsicht und Schulverwaltung – viel Energie, Umsicht, Flexibilität und Kreativität abverlangt wurde. Die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen stellten uns vor große Herausforderungen. Ich möchte mich daher bei allen Beteiligten, insbesondere bei Ihnen als verantwortliche Schulleitung vor Ort und Ihren Kolleginnen und Kollegen für die ausgezeichnete Arbeit bedanken. Vielen Dank für das Geleistete!

Das vorliegende Schreiben legt ergänzend zu den Schreiben des Herrn Staatsministers Prof. Dr. Michael Piazzolo vom 23.06.2020 (Az. ZS.3-BS4363.0/169/1) und des Herrn Amtschefs Herbert Püls vom 09.07.2020 (Az. II.1-BS4363.0/183/1) die Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb an den beruflichen Oberschulen ab September 2020 fest.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die zentralen Eckpunkte zur Organisation des Schuljahres 2020/21 an FOSBOS mitteilen.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo hat mit Schreiben vom 23. Juni 2020 angekündigt, dass das kommende Schuljahr **im Regelbetrieb unter bestimmten Hygieneauflagen**, aber **ohne den Mindestabstand von 1,5 m im Unterricht** beginnen soll, **wenn das Infektionsgeschehen dies zulässt**.

Einen **aktualisierten Hygieneplan** für das Schuljahr 2020/21, der zusammen mit dem Gesundheitsministerium erarbeitet wird, erhalten Sie noch mit gesondertem Schreiben.

Auch wenn der „Regelbetrieb mit Auflagen“ angestrebt wird, müssen doch Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, dass sich die Situation wieder zuspitzt. Die Erfahrungen der letzten Monate haben deutlich gemacht, dass eine lokale oder flächendeckende Verschlechterung des Pandemieverlaufs zu – u. U. sehr kurzfristigen – notwendigen Anpassungen des Schulbetriebs führen kann, mit wechselnden Lerngruppen im Präsenz- und Distanzunterricht, mit lokalen oder auch flächendeckenden Schulschließungen.

Für die kontinuierliche Begleitung der Lernprozesse der Schüler/-innen ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, dass an jeder Schule zu Schuljahresbeginn unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort verbindliche Kommunikationsstrukturen festgelegt werden (u. a. Informationskanäle für Informationsweitergabe durch Schulleitungen zu unterrichts- und schulorganisatorischen Änderungen, Beratungsangebote für Eltern und Schüler/-innen, Zeiträume für Kontaktaufnahmen ...).

Im Hinblick auf das Zusammenwirken mit der Elternvertretung und der Schülermitverantwortung an Ihrer Schule bitte ich Sie, die Anregungen und Vorschläge der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler insbesondere in den Fällen einzubeziehen, in denen auf Grund des Infektionsgeschehens Entscheidungen anstehen, die auf einen längeren Zeitraum angelegt sind und die nicht sehr kurzfristig getroffen werden müssen.

Konsequenzen, die sich im Schuljahr 2019/2020 aufgrund der Corona-bedingten Schulschließungen und der anschließenden sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebs ergeben haben, werden in das Schuljahr 2020/2021 nachwirken und sollen bei den Planungen ausreichend berücksichtigt werden.

Szenario 1: Unterrichtsplanung für den „Regelbetrieb mit Auflagen“

Der Präsenzunterricht wird von Montag bis Freitag für alle Schüler/-innen stattfinden. Die Aufhebung des Abstandsgebots ermöglicht grundsätzlich wieder den Unterricht in allen Klassen- und Fachräumen.

Die bisherige Begrenzung der Gruppengröße auf 15 Personen wird aufgehoben, ein Wechsel in den Lerngruppen sollte jedoch weiterhin soweit möglich vermieden werden. Unvermeidbare Ausnahmen bilden der Unterricht in der Zweiten Fremdsprache, im Fach Religion/Ethik¹, im Seminar sowie in den Wahlpflichtfächern; hier findet der Unterricht – wie bisher auch – in der Regel in klassenübergreifenden Gruppen statt. In diesen Fällen ist besonders auf die Minimierung des Infektionsrisikos zu achten (z.B. ausgedehnte Abstandsregelung). Dabei ist sicherzustellen, dass im Bedarfsfall Infektionsketten lückenlos und zügig nachvollzogen und unterbrochen werden können.

Der Unterricht findet auf der Grundlage der geltenden Studentafeln gem. FOBOSO, Anlage 1 statt. Auf Wahlunterricht soll zugunsten von Fördermaßnahmen verzichtet werden.

Bei den nichteinbringungsfähigen Fächern Sport, Musik und Szenisches Gestalten ist auf die noch zu erlassenden besonderen Hygienevorgaben zu achten.

¹ Gemäß eines Leiturteils des Bundesverfassungsgerichts gehört die Standpunktgebundenheit und damit die Konfessionalität des Religionsunterrichts zum Kern des Art. 7 Abs. 3 GG, der gegenüber allen Modifikationen unaufgebar ist. Damit ist der schulische Religionsunterricht ein Mittel zur Verwirklichung der positiven Religionsfreiheit. Dazu korrespondiert das in Art. 7 Abs. 2 GG verankerte Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht als Pflichtfach, das Ausdruck der negativen Religionsfreiheit ist. Vor diesem Hintergrund sind – auch wenn sie unter Umständen eine schulorganisatorische Erleichterung bedeuten würden – davon abweichende nicht autorisierte Formen z.B. eines gemeinsamen religions- oder wertekundlichen Unterrichts, der an die Stelle von Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht tritt und an dem Schüler/innen verschiedener Konfessionen oder konfessionslose Schüler/innen teilnehmen, nicht verfassungskonform. Nachdem in der schulischen Wirklichkeit in vielen Fällen in Religionslehre und Ethik klassenübergreifende Unterrichtsgruppen gebildet werden, wird hier also eine Mischung von Schülern/innen aus verschiedenen Parallelklassen einer Jahrgangsstufe unvermeidbar sein. Die Bildung von klassenübergreifenden Unterrichtsgruppen in den Fächern Religionslehre und Ethik steht angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben durchaus im Einklang mit den kommunizierten Hygieneschutzregelungen.

Unter Vorbehalt von Änderungen des derzeit gültigen Hygieneplans können Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit gilt insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist die Gruppengröße auf 5 SuS zu beschränken. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Die fachpraktische Ausbildung findet, soweit möglich, in Betrieben bzw. Einrichtungen oder schuleigenen Werkstätten statt. Sollte es bei einzelnen Betrieben/Einrichtungen Bedenken bzgl. des Einsatzes von Praktikanten/-innen der Fachoberschule geben, so könnte auf die in Bayern mögliche anlasslose Testung auf Covid-19 hingewiesen werden, wenn dadurch die Bereitschaft zur Aufnahme von Praktikanten/-innen erhöht werden kann. **Die Schülerinnen bzw. Schüler müssen der Testung freiwillig und ohne faktischen Zwang zustimmen.** Sollte eine fachpraktische Tätigkeit nicht möglich sein, ist durch die Schule ein alternatives schulisches Angebot sicherzustellen. Ein entsprechender Arbeitskreis hat Vorschläge für die Umsetzung der fachpraktischen Ausbildung erarbeitet, die den Schulen über die Ministerialbeauftragten bereits übermittelt wurden. Ziel sollte auf jeden Fall sein, dass alle Schüler/-innen möglichst viele praktische Erfahrungen sammeln können und für alle Schüler/-innen belastbare Halbjahresergebnisse sichergestellt werden.

Für die Verleihung der Allgemeinen Hochschulreife ist es erforderlich, dass Schüler/-innen in der zweiten Fremdsprache mindestens das Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen können. Die aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallenen Stunden sind für die Verleihung des Sprachniveaus unschädlich. Die ent-

sprechenden Halbjahresergebnisse zum Nachweis des jeweiligen Sprachniveaus sind uneingeschränkt zu erbringen.

Um die Schüler/-innen und Lehrkräfte zu entlasten, findet die Blockphase des Seminars in diesem Schuljahr nicht statt (siehe KMS vom 21.4.2020). Die Rahmenthemen sind vor den Sommerferien zu vergeben. Die konkreten Themen werden für alle Schüler/-innen zu Beginn des neuen Schuljahrs festgelegt. Für die Schüler/-innen gelten somit die Regelungen analog zu „Quereinsteigern“ gemäß KMBek vom 18.12.2018 (Az. VI.7-BS9610-6-7a.75 192 Nr. 1.4.1). Abgabetermin für die Seminararbeit ist, wie bisher auch, der Dienstag der zweiten Unterrichtswoche im neuen Kalenderjahr (vgl. KMBek Az. VI.7-BS9610-6-7a.75 192 Nr. 1.3.3).

Ein Hinweis, ob die vom ISB erarbeiteten Anpassungen für die Fachabitur- und Abiturprüfung 2021 (<https://www.lernenzuhause.bayern.de/>) vollumfänglich zum Tragen kommen, erfolgt in den ersten Wochen des Schuljahres 2020/21 und ist abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die festgelegte Reihenfolge der Lehrplaninhalte einzuhalten ist, um bei geänderter Infektionslage ggf. noch im Laufe des nächsten Schuljahres gezielt Inhalte für nicht prüfungsrelevant erklären zu können.

Befreiung vom Präsenzunterricht

Auch wenn für das kommende Schuljahr davon ausgegangen werden kann, dass die Lehrkräfte zum Unterrichtsbeginn wieder „weitestgehend im Präsenzunterricht tätig sein werden“ (siehe o.g. Schreiben des Herrn Amtschefs vom 09.07.2020) wird es sowohl Lehrkräfte als auch Schüler/-innen geben, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Grundsätzlich gilt für alle Lehrkräfte weiterhin die festgelegte Unterrichtspflichtzeit (UPZ). Auch die Lehrkräfte, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, befinden sich weiterhin im Dienst und unterstützen das Kollegium z.B. durch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die Durchführung von unterrichtsersetzendem Distanzunterricht oder durch Vertiefungs- und Förderangebote im Distanzunterricht.

Für Schüler/-innen, die aus o.g. Gründen nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen können, erfolgt – soweit erforderlich und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten – eine Ausstattung mit digitalen Endgeräten, die es ihnen ermöglicht, mit der Schule online Kontakt zu halten und/oder durch entsprechende Zuschaltung von zuhause aus dem Unterricht gemeinsam mit ihrem Klassen- bzw. Kursverband teilnehmen zu können (s. Anlage „Grundsätze zum Distanzunterricht“).

Leistungsnachweise

Zur Gewinnung von zusätzlicher Unterrichtszeit und zur Entlastung der Lehrkräfte u.a. zur Durchführung zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen (siehe unten) kann die Anzahl der Leistungsnachweise abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 FOBOSO folgendermaßen reduziert werden:

→ In Pflichtfächern, in denen nach Anlage 3 FOBOSO Schulaufgaben geschrieben werden, können die sonstigen Leistungsnachweise (mündlich und schriftlich) durch eine schriftliche oder mündliche Ersatzprüfung pro Halbjahr ersetzt werden.

→ Für Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in denen keine Schulaufgaben geschrieben werden, können ebenfalls die sonstigen Leistungsnachweise (mündlich und schriftlich) durch eine schriftliche Ersatzprüfung pro Halbjahr ersetzt werden.

Die Entscheidung, ob Ersatzprüfungen abgehalten werden, trifft schuleinheitlich für jedes Fach die Lehrerkonferenz zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres.

Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/-innen mit coronabedingten Lern-/Kenntnislücken

Der Fokus im ersten Halbjahr, insbesondere in den ersten Schulwochen, des neuen Schuljahres 2020/2021 muss auf der Erteilung von Unterricht liegen, um Unterschiede im Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler,

die sich infolge des pandemiebedingten eingeschränkten Schulbetriebs ergeben haben, bestmöglich auffangen zu können.

Aus diesem Grund sollen **außerunterrichtliche Aktivitäten** (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen, Schüleraustausch etc.) **bis einschließlich Januar 2021 ausgesetzt** bleiben.

Die Schulen fördern die Schüler/-innen im pädagogischen Ermessen und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen mit speziellen Angeboten, um Corona-bedingte Lern- bzw. Kenntnislücken zu schließen (vgl. Ministerschreiben vom 23.06.2020).

Das ISB hat im Auftrag des Staatsministeriums die aktuelle Website „Lernen zuhause“ entwickelt. Die Internetadresse des auch für Eltern und SuS zugänglichen Portals lautet: www.lernenzuhause.bayern.de. Die Inhalte wurden in enger Zusammenarbeit mit [mebis - Landesmedienzentrum Bayern](http://www.mebis-bayern.de) erstellt. Ausführliche Informationen zu unterstützenden Online-Angeboten sowie zum Einsatz digitaler Medien bietet der hier verlinkte Schwerpunkt im mebis-Infoportal. Das Portal „Lernen zuhause“ ist in die Abschnitte Empfehlungen für Lehrpläne, Schulorganisation, Unterrichtsorganisation und Soziales Miteinander gegliedert. Die Website befindet sich im Aufbau und wird Zug um Zug erweitert werden. Sie geht v. a. auch aus Gründen der Arbeitsökonomie zunächst von Kernfächern mit ausformulierten Bildungsstandards und ausgewählten, wegen des Übertritts oder der Abschlussprüfungen besonders exponierten Jahrgängen aus.

An der FOS ist der Lernstand der Vorklassen und der Jahrgangsstufe 11 zum Abschluss des laufenden Schuljahres zu dokumentieren. Es muss sichergestellt werden, dass die Lehrkraft im Schuljahr 2020/21 den jeweiligen Stand der Klasse kennt, um ggf. noch nicht behandelte Inhalte nachzuholen bzw. zu vertiefen. Hierfür kommt es auf eine enge Abstimmung mit der Lehrkraft des Vorjahres an.

Für Schüler/-innen der Jahrgangsstufe 12 FOS soll in den Prüfungsfächern bereits ab der ersten Schulwoche Zusatzunterricht, der den Regelunterricht ergänzt (vgl. KMS Az. ZS.3-BS4363.0/169/1 vom 23. Juni 2020), eingerichtet werden. Ziel ist es, Defizite aus dem Vorjahr zu beseitigen und Inhalte

erneut aufzugreifen oder zu vertiefen, die lediglich im Distanzunterricht behandelt wurden.

Zielgruppe sind insbesondere Schüler/-innen, die die geforderten Kompetenzen nur knapp erreicht haben oder auf Probe vorrücken.

In Nichtprüfungsfächern sollen in den FOS12-Klassen vorwiegend die Kompetenzen und Inhalte des Lehrplans des aktuellen Schuljahres vermittelt werden. Sollten dazu Kompetenzen und Inhalte aus dem Vorjahr notwendig sein, die aufgrund der coronabedingten Unterrichtsausfälle nicht oder nicht in der erforderlichen Tiefe vermittelt werden konnten, so kann dies in pädagogischer Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft nachgeholt werden.

Distanzunterricht (DU)

Einerseits bildet DU an den beruflichen Schulen eine verlässliche „Rückfallebene“ für mögliche zukünftige Beschränkungen des Präsenzunterrichts. Andererseits stellt DU eine Erweiterung der Bildungsangebote beruflicher Schulen um innovative Unterrichtsformen dar.

Es ist vorgesehen, dass der Unterricht an FOSBOS in einzelnen Fächern, im Seminar und im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in pädagogisch begründeten Fällen und in begrenztem Umfang nach Anhörung der Lehrerkonferenz und des Schulforums als Distanzunterricht abgehalten werden kann, dabei sind ggf. die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung zu achten. Die dafür erforderlichen Änderungen der BaySchO und FOBO-SO befinden sich aktuell in der Verbändeanhörung (vgl. Anlage „Grundsätze zum Distanzunterricht“).

Im DU sollen für Schüler/-innen und Lehrkräfte die gleichen Bestimmungen wie im Präsenzunterricht gelten, z. B. hinsichtlich Anwesenheit bzw. Dienstpflichten, Befreiung bei Krankheit, Freistellung etc.

Dabei gilt es, insbesondere die Verbindlichkeit auf Seiten der Schüler/-innen sowie der Lehrkräfte sicherzustellen. Eine klare zeitliche und inhaltliche Strukturierung der Unterrichtsangebote im Rahmen von DU sind hier

ebenso bedeutsam wie die regelmäßige Interaktion zwischen Schüler/-innen und Lehrkräften sowie der Schüler/-innen untereinander.

Szenario 2: Fortsetzung mit geteilten Klassen bzw. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

Sollte der Unterricht in geteilten Klassen aufgrund der Pandemie weiterhin notwendig sein, so ist ein Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu organisieren. Den Schülern/-innen, die nicht im Präsenzunterricht beschult werden können, soll ermöglicht werden, per Distanzunterricht am Unterricht teilzunehmen (s. o.). Die Teilnahme am Distanzunterricht soll dabei für alle Schüler/-innen verpflichtend sein. Distanzunterricht und Präsenzunterricht erfolgen gemäß Stundentafel im – z.B. wöchentlichen – Wechsel. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, können sich die Schüler/-innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, zum Präsenzunterricht von zuhause aus zu ihrer Klasse per Video (ggf. nur Tonübertragung) zuschalten. Von Lehrkräften, Schüler/-innen und ggf. Eltern wären dann entsprechende Einwilligungen einzuholen. Die Schulen werden gebeten, mit ihrem Sachaufwandsträger zu klären, ob der dafür notwendige Breitbandanschluss bereitgestellt werden kann. Die weiteren Regelungen zum Distanzunterricht in Szenario 3 und 4 gelten entsprechend.

Szenarien 3+4:

- **lokale oder regionale Schulschließungen (ggf. auch Quarantäne für einzelne Klassen) oder**
- **flächendeckende Schulschließungen für den Fall einer zweiten Pandemiewelle – Distanzunterricht**

Sollten Schulschließungen (flächendeckend oder regional) bzw. die Schließung von einzelnen Klassen notwendig werden, ist der gesamte Unterricht (Prüfungs- und Nichtprüfungsfächer) im Distanzunterricht (s. o.) zu erteilen.

Der alleinige Versand von Aufgaben ohne Rückmeldung bzw. Besprechung im Distanzunterricht ist nicht ausreichend und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Es ist geplant, Onlineunterricht im Rahmen des Stundendeputats der Lehrkräfte zu erteilen.

Es ist vorgesehen, dass die Durchführung und die Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtend sind. Die Lehrkräfte sollen dann, soweit die technische Ausrüstung vorhanden ist, diesen Unterricht von zuhause aus erteilen können (so können auch Lehrkräfte Unterricht erteilen, die sich selbst in Quarantäne befinden oder zur Risikogruppen zählen, s. o.). Fehlt es an der Ausstattung bzw. an der technischen Expertise der einzelnen Lehrkraft, so hat die Schule Klassenräume so auszustatten, dass alle Lehrkräfte aus dem Klassenzimmer Videounterricht erteilen können bzw. die Lehrkräfte den vorhandenen Möglichkeiten nach mit Leihgeräten auszustatten, die einen Onlineunterricht ermöglichen. Des Weiteren wird noch mal auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass spätestens mit Beginn des Schuljahres 2020/21 alle Lehrkräfte im Umgang mit der an der Schule für den Distanzunterricht verwendeten Software zu schulen sind (vgl. KMS VI.2-BP9100-7b. 54 405 vom 24.06.2020).

Lehrerfortbildung

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen hat schon während der Zeit der Schulschließungen zahlreiche (ursprünglich als Präsenzveranstaltungen geplante) Lehrgangsangebote auf Online-Formate umgestellt, die von den Kolleginnen und Kollegen in erfreulich großer Zahl genutzt wurden (vgl. KMS Az. IV.9 - BS4305 - 6a. 28 304 vom 25. Mai 2020). Insbesondere die verpflichtend zu besuchenden Modul B-Lehrgänge werden bis Ende Juli 2020 weitgehend nur online durchgeführt. Mit Blick auf die Herausforderungen im neuen Schuljahr sowie als Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens soll – auch im Bereich der regionalen Lehrerfortbildung - zumindest bis zum Ende des Kalenderjahres verstärkt auf Fortbildungsangebote in digitaler Form gesetzt werden. Schulinterne Lehrerfortbildungen können je nach Bedarf und Infektionsgesche-

hen vor Ort durchgeführt werden. Großveranstaltungen können dagegen weiterhin nicht stattfinden.

Präsenzveranstaltungen sind insbesondere für Führungskräfte, für neu ernannte Schulleitungen und Vertreter der Schulaufsicht sowie im Rahmen von Pflicht- und Sequenzlehrgängen an der ALP bis zum Ende des Kalenderjahres vorgesehen, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt. Ggf. wird – auch kurzfristig – die Veranstaltung online durchgeführt.

Auch für regionale Dienstbesprechungen ist eine aufmerksame Vorgehensweise zur Minimierung von Risiken erforderlich; ggf. sind Videokonferenzen vorzuziehen.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, wir wünschen Ihnen für den Rest des Schuljahres gutes Gelingen und anschließend erholsame Ferien. Ich danke Ihnen und Ihrem Kollegium für das hohe Engagement und die Einsatzbereitschaft in den letzten Monaten.

Erholen Sie sich gut in der Ferienzeit!

Mit freundlichen Grüßen

gez. German Denneborg

Ministerialdirigent